



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 10

Datum 16.07.2007

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 41 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bergerhof –
- 42 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anja Spelter - 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



41

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT LEICHLINGEN

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 08.02.2007 die **4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bergerhof** beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 30.05.2007 (Az.: 35.2.11-75-39/07) wurde die nachstehend aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen am 08.02.2007 beschlossene **4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bergerhof**.“

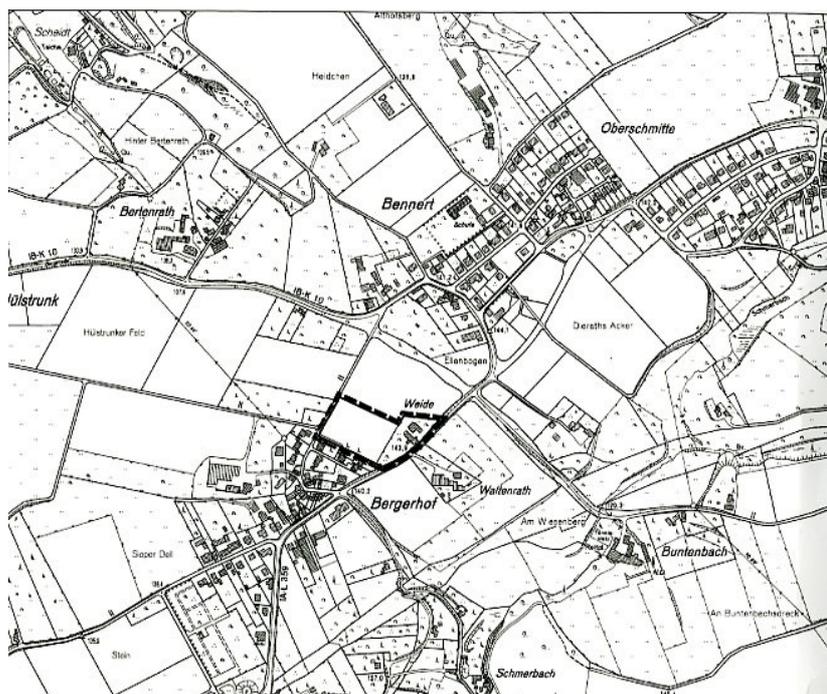
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in der Verwaltungsnebenstelle – Bauamt -, Am Schulbusch 16, Zimmer 1/2, 42799 Leichlingen, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der **4. Flächennutzungsplanänderung – Bergerhof** wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Hinweise:



1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 3. Juli 07
Der Bürgermeister

Gez. Müller



42

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 77ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666 ff.) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) (GV NW S. 223) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat die Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.876.800 €
in der Ausgabe auf	1.876.800 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	166.000 €
in der Ausgabe auf	166.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.250 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 1.941.460 € wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der z.Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Verwaltungshaushalt

von insgesamt	1.860.460 €
a) zur Deckung von 1/2 des Fehlbedarfes mit auf je Schüler	930.230 € 385,04 €
b) zur Deckung von 1/2 des Fehlbedarfes mit auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2004.	930.230 € 0,005533991 €

Umlage Vermögenshaushalt

von insgesamt	81.000 €
a) zur Deckung von 1/2 des Fehlbedarfes mit auf je Schüler	40.500 € 16,76 €
b) zur Deckung von 1/2 des Fehlbedarfes mit	40.500 €



auf
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur
Landschaftsverbandsumlage für 2004.

0,000240937 €

§ 6

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 82 GO NW wird der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen überoder außerplanmäßigen Ausgaben auf 13.000 € festgesetzt. Über Beträge bis 5.000 € kann der Geschäftsführer entscheiden.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §19 Abs.2 GkG erforderliche Genehmigung zu dem in §5 der Satzung enthaltenen Umlagebeschluss ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 23.04.07, AZ: 31.1.6.-bzy, erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 11.07.2007

gez. Tonn

Vorsitzende der Schulverbandsversammlung